



Regierungsrat

Luzern, 2. Juli 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 32

Nummer: P 32
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.07.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 797

Postulat Hofer Andreas und Mit. über ein Moratorium für das Fällen von Hochstammobstbäumen wegen Feuerbrand

Die rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung des Feuerbrandes basieren auf der Eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20). Das Bundesamt für Landwirtschaft hat ergänzend die [Richtlinie Nr. 3](#) in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie definiert die Bekämpfungsaufgaben in der Befallszone und die Bekämpfungsstrategie innerhalb der anerkannten Schutzobjekte. Per 1. April 2008 wurde auf Antrag des Kantons Luzern beim Bundesamt für Landwirtschaft das ganze Kantonsgebiet der Befallszone zugeteilt. In der Befallszone steht die Eindämmung im Vordergrund. Eine Verhinderung oder Tilgung ist nicht mehr möglich.

Zur Erhaltung optimaler Rahmenbedingungen für die Kernobstproduktion und für wertvolle Hochstammbestände war das Ausscheiden von Schutzobjekten notwendig. Als Mindestgrösse erforderlich sind 40 Aren Obstkulturen oder mehr als 50 gepflegte Hochstammobstbäume in geschlossenem Bestand. Auf Antrag der Bewirtschaftenden wurden rund 100 Schutzobjekte Obstkulturen und 150 Schutzobjekte Hochstamm-Obstgärten festgelegt.

Zuständig für die Bekämpfungsmassnahmen ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). In Ergänzung zur Richtlinie Nr. 3 des Bundes hat der Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (Agroscope) detaillierte kantonale Vorgaben erlassen. Die Vorgaben zur Sanierung des Feuerbrandes sehen analoge Sanierungsmassnahmen in Erwerbsobstanlagen und Hochstamm-Obstgärten vor. Die Anordnung der Sanierungsmassnahmen muss verhältnismässig sein. Eine zweimalige Kontrolle durch den Feuerbrandkontrolleur der Gemeinde ist Pflicht. Rodung oder Rückschnitt vereinbaren die Kontrolleure mit den Bewirtschaftenden. Gerodet werden müssen insbesondere stark befallene Bäume stark anfälliger Sorten, bei denen der Befall durch Rückschnitt nicht saniert werden kann. Im Jahr 2018 wurde eine einzige Rodungsverfügung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ausgestellt. Eine dagegen eingereichte Beschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.

Die nächsten Kontrollen durch die Feuerbrandkontrolleure werden im Juli / August stattfinden. Aufgrund der Witterungsbedingungen während der Blüte ist im Jahr 2019 eher von einem geringen Befall auszugehen.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass sich die bisherigen Massnahmen und die Schutzobjektstrategie des Kantons Luzern als zielführend erwiesen haben. Sie bieten den

Rahmen für eine wirtschaftliche Produktion von Obst trotz Feuerbrand. Mit der aktuellen Bekämpfungsstrategie im Kanton Luzern kann differenziert vorgegangen werden. Es wird damit verhindert, dass massenweise ökologisch wertvolle Pflanzen und Strukturen rund um Obstanlagen vernichtet und ganze Landschaften ausgeräumt werden müssen. Die Vollstreckung angeordneter Rodungen dient dem Schutz wertvoller Hochstammbäume. Ein Moratorium würde diesen gefährden und nicht, wie im Postulat suggeriert, dem Erhalt von Hochstammbäumen dienen.

Es ist korrekt, dass per 1. Januar 2020 die neue Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) in Kraft treten wird. Um einen abrupten Wechsel im Jahr 2020 zu vermeiden, befasst sich zurzeit eine Arbeitsgruppe beim Bund mit der Prüfung von verschiedenen Szenarien für einen schrittweisen Wechsel bei der Regelung dieses gefährlichen Erregers. Dazu werden gegenwärtig mögliche Übergangsbestimmungen eruiert und abgewogen. Sobald die Übergangsbestimmungen seitens des Bundes vorliegen, wird der Kanton Luzern die Vollzugspraxis entsprechend anpassen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.